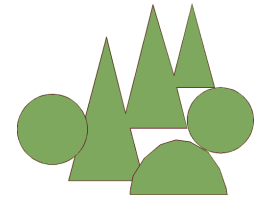


Satzung
des Forstbetriebsverbandes Rödinghausen in
Rödinghausen,
Kreis Herford



§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Forstbetriebsverband führt den Namen "Rödinghausen".
Er hat seinen Sitz in Rödinghausen und erstreckt sich auf folgendes Gebiet:
 1. In der Gemeinde Rödinghausen die Waldflächen im Wiehengebirge (Bergteile) nach dem Genossenschaftsverzeichnis vom 15.12.1961 als Verbandswald und
 2. weitere Waldflächen aus den Gemeindebereichen Rödinghausen und Bünde.
- (2) Der Forstbetriebsverband entstand gem. § 32 Abs. 3 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) durch Anpassung der Satzung der seit 1953 bestehenden Waldschutzgenossenschaft.
- (3) Der Forstbetriebsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Forstbetriebsverband hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestaltung, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.
- (2) Der Forstbetriebsverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Abstimmung der Betriebspläne und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes;
 - c) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschl. des Forstschutzes;
 - d) Durchführung des Holzeinschlages, der Aufarbeitung und der Holzbringung;
 - e) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für die obigen Maßnahmen.
- (3) Bei Bedarf führt der Verband folgende Aufgaben durch:
 - a) Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch Abschluss eines Vertrages mit der Forstbehörde zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon oder durch Einstellung einer Fachkraft;
 - b) Beschaffung von Pflanzgut, Zaunmaterial oder sonstiger Forstschutzmittel;
 - c) Einstellung oder Vermittlung von Waldarbeitern oder Lohnunternehmern zur Durchführung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen
 - d) Pflege der Wirtschaftswege in den Mitgliedsflächen in Abstimmung mit den Baulastträgern sowie Beschaffung und Einsatz der dafür notwendigen Maschinen und Geräte.
 - e) Gemeinsame Nutzung von Geräten mit den benachbarten forstlichen Zusammenschlüssen zur besseren Auslastung der Maschinen

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Forstbetriebsverbandes sind die jeweiligen Eigentümer der zusammengeschlossenen Grundstücke (Verbandsfläche). Weitere Grundstücke können auf Antrag der Eigentümer in die Verbandsfläche aufgenommen werden. Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er für die Dauer seines Nutzungsrechts mit Einverständnis des Eigentümers dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten ist ebenso wie das Einverständnis des Eigentümers schriftlich gegenüber dem Forstbetriebsverband zu erklären.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Grundstücke, deren forstwirtschaftliche Nutzungsart sich aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Umwandlungsgenehmigung gemäß den Bestimmungen des Landesforstgesetzes endgültig ändert, scheiden aus der Verbandsfläche mit der Beendigung der Umwandlung aus.
- (2) Im übrigen bedarf das Ausscheiden eines Grundstückes aus der Verbandsfläche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgaben des Forstbetriebsverbandes gefährden würde.
- (3) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden.

Die Erfüllung der Verbandsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Verbandsversammlungen teilzunehmen;
 - b) die Einrichtungen des Forstbetriebsverbandes zu benutzen, sich an seinen Veranstaltungen zu beteiligen, an den Vorteilen, die der Forstbetriebsverband seinen Mitgliedern bietet, und an den Erträgen teilzuhaben;
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit des Forstbetriebsverbandes zu machen;
 - d) die Protokolle der Verbandsversammlung und das Beitragskonto in der Buchführung einzusehen;
 - e) Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu nehmen, auch bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird;
 - f) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu nehmen.
- (2) Durch die Mitgliedschaft im Forstbetriebsverband bleiben die Rechte der einzelnen Mitglieder, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Verbandsbelange zu fördern und die Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu beachten;
 - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des Forstbetriebsverbandes oder den Beschlüssen der Verbandsversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden;
 - c) Umlagen, Beiträge und Gebühren zu leisten (§ 18);
 - d) Das Eigentum des Forstbetriebsverbandes schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
 - e) die gemäß dem Beschluss der Mitglieder zur Veräußerung durch den Forstbetriebsverband bestimmten Walderzeugnisse durch diesen zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen.

§ 7 Organe des Forstbetriebsverbandes

Organe des Forstbetriebsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Verbandsverzeichnis

- (1) Das Verbandsverzeichnis enthält die Namen und Wohnsitze der Mitglieder, die Bezeichnung und die Flächengröße ihrer zum Forstbetriebsverband gehörenden Grundstücke und die auf sie entfallende Stimmenzahl sowie die anteiligen Beiträge.
- (2) Das Verbandsverzeichnis ist von dem Vorsitzenden des Forstbetriebsverbandes oder dessen Beauftragten zu führen und laufend zu ergänzen. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verbandsverzeichnisses und seiner Nachträge. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit dies nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss anderen Organen übertragen ist, insbesondere über
1. die Wahl des Vorstandes; jedes Vorstandsmitglied ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen,
 2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 3. die Grundsätze der Geschäftsführung,
 4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, sofern sich diese auf die Flächen mehrerer Mitglieder gemeinsam erstrecken,
 5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
 6. die Aufnahme von Darlehen, soweit nicht der Vorstand dazu befugt ist, sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 8. den Erwerb von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten für den Forstbetriebsverband sowie die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten des Forstbetriebsverbandes,

9. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
 10. die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Verbandes gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
 11. die Änderung der Satzung,
 12. gestrichen
 13. die Auflösung des Forstbetriebsverbandes.
- (2) Der Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung der unteren Forstbehörde.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Niederschrift

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr - möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres - einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder von der unteren Forstbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich oder ortsüblich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
- (3) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tag der Versammlung,
 2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. die Tagesordnung,
 6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Stimmen - und Mehrheitsverhältnis

- (1) Jedes Mitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme je angefangene 5,0 ha seiner Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthandeigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die von dem Verband gefassten Beschlüsse werden durch die Protokolle der Verbandsversammlung nachgewiesen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt außer in den Fällen der Satzungsänderung und der Auflösung des Verbandes mit Stimmenmehrheit.
Über eine Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht in der Verbandsversammlung vertreten lassen.
- (5) Ist ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied Gegenstand der Beschlussfassung oder handelt es sich um die Geltendmachung eines Rechtsanspruches oder um ein Verfahren gegen ein Mitglied, so ist dieses von der Abstimmung hierüber ausgeschlossen.

**§ 12
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus 4 Beisitzern.
- (2) Das Amt des Vorstandes endet erstmalig im Februar 1979, sodann nach Ablauf von je 4 Jahren.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmann zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In Ausnahmefällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.
- (5) In jedem Rechnungsjahr ist mindestens 1 Vorstandssitzung abzuhalten. Unabhängig hiervon ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Der Vorstand ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn dies mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Gegenstandes der Beschlussfassung in der Einladung ausdrücklich festgesetzt und die einwöchige Ladungsfrist eingehalten worden ist.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tage der Sitzung,
 2. Name des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden,
 3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
 4. die Tagesordnung,
 5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 13
Aufgaben des Vorsitzenden und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Forstbetriebsverbandes nach Maßgabe der Satzung und nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein Beisitzer vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragen und sie entsprechend zur Vertretung des Forstbetriebsverbandes bevollmächtigen.

- (4) Aufgaben des Vorsitzende und Stv. Vorsitzende gemeinsam sind insbesondere:
1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 2. Führung des Verbandsverzeichnisses gemäß § 8,
 3. Bestellung eines Geschäftsführers (bei Bedarf),
 4. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes,
 5. Erstattung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungslegung gegenüber der
Verbandsversammlung,
 6. Abschluss von Verträgen, die den Forstbetriebsverband mit nicht mehr als 50000
EUR belasten
 7. Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 50000 EUR
 8. Einstellung und Vermittlung von Arbeitskräften

§ 14
Verbandsausschuß
- g e s t r i c h e n -

§ 15
Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand an einen Geschäftsführer übergeben.
- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 16
Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für den Verband entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- (3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die
Verbandsversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 17
Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan fest.
- (2) Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (3) Der Vorstand kann für den Forstbetriebsverband Verbindlichkeiten, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ohne vorherige Zustimmung der
Verbandsversammlung nur eingehen, wenn dies zur Abwendung erheblicher dem
Forstbetriebsverband oder der Durchführung seiner Aufgaben drohender Nachteile
unbedingt notwendig ist In diesem Fall hat er die Zustimmung der Verbandsversammlung
nachzuholen.

§ 18
Umlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Forstbetriebsverband finanziert seine Aufgaben durch Umlagen, Beiträge, Gebühren
sowie durch staatliche Beihilfen.

- (2) Die Umlagen sind nach der Größe der zum Forstbetriebsverband gehörenden Grundstücke zu bemessen, wobei mindestens 1 ha unterstellt wird und im übrigen Ab - und Aufrundungen auf volle Hektar erfolgen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Beiträge sind:
 - die anteiligen Grundstücke wie vor
- (4) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind:
 - die anteiligen Grundstücke wie vor
- (5) Zu rückständigen Umlagen, Beiträgen und Gebühren kann ein Säumniszuschlag erhoben werden, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.
- (6) Die Beiträge sollen durch Bankeinzug am 1. Juli des Haushaltsjahres eingezogen werden. Wenn ein Mitglied dem Beitragseinzugsverfahren nicht zustimmt, werden für die Rechnungsstellung und Bearbeitung die zusätzlichen Aufwendungen berechnet.

§ 19

Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese durch die Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Der Vorstand legt diese Rechnung mit dem Prüfungsbericht der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.

§ 20

Auflösung des Forstbetriebsverbandes

Die Auflösung des Forstbetriebsverbandes kann von der Verbandsversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde. Das Verbandsvermögen fällt den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Flächen zu, soweit die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 21

Bekanntmachung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Forstbetriebsverbandes sind durch Aushang bei der Gemeinde Rödinghausen und der Stadt Bünde zu veröffentlichen.

§ 22

Aufsicht

Die Aufsicht über den Forstbetriebsverband wird nach den gesetzlichen Regelungen vollzogen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Rödinghausen am 07. März 1975 beschlossen,
geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.1.1995,
geändert durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 9.2.2001